

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Juni 2019

629. Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen (Vernehmlassung)

1. Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 17. April 2019 die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen eröffnet. Das UVEK lädt die Kantonsregierungen und weitere interessierte Kreise ein, zum neuen Bundesgesetz und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Das Bundesgericht ordnete 2018 in vier Einzelfällen die Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren für die Zeit von 2010 bis 2015 an, weil die Erhebung der Mehrwertsteuer ohne Rechtsgrund erfolgt war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_355/2017 vom 2. November 2018 sowie BGE 144 II 412 und BGE 141 II 182). Die Bundesgerichtsurteile beziehen sich nur auf Privathaushalte. Sie haben indessen Leitcharakter, da alle Gebührenzahlenden Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren entrichtet haben und diese zurückfordern könnten. Ein 2017 bzw. 2018 von den eidgenössischen Räten angenommener Vorstoss (Motion 15.3416) verlangt in diesem Zusammenhang die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer an alle Haushalte und Unternehmen ermöglicht.

2. Vorlage

Mit dem neuen Gesetz sollen alle Haushalte eine pauschale Vergütung der vom Bund von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhalten. Das befristete Gesetz verfolgt das Ziel, einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zu verhindern, der bei einer Einzelfallabwicklung entstehen würde. Auch stellt die Vorlage eine Vereinfachung für die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler dar, da diese keine individuellen Gesuche einreichen und ihre Forderung weder begründen noch belegen müssen.

Umgesetzt wird die pauschale Rückzahlung in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Abgaberechnung der neuen Erhebungsstelle Serafe AG. Die Höhe der Gutschrift von Fr. 50 orientiert sich am Gesamtbetrag der von 2010 bis 2015 bei den Haushalten erhobenen Mehrwertsteuer und der voraussichtlichen Anzahl abgabepflichtiger Haushalte im Vergütungsjahr (ohne Verzinsung). Auf eine pauschale Vergütung an die Unternehmen soll verzichtet werden. Rückforderungsansprüche von Unternehmen können im Einzelfall begründet geltend gemacht werden.

Die Vorlage hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden. Zu beachten ist, dass diejenigen Kantone und Gemeinden, welche die Mehrwertsteuer auf der Empfangsgebühr entrichten haben, wie Unternehmen behandelt werden und Rückforderungsansprüche im Einzelfall geltend machen können.

Die Finanzdirektion hat die Direktionen und die selbstständigen Anstalten über die Rückforderungsmöglichkeit informiert und um Meldung der betroffenen Verwaltungseinheiten gebeten. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass in der Gesundheitsdirektion und in der Sicherheitsdirektion Rückforderungsansprüche bestehen können. Die betroffenen Verwaltungseinheiten werden die Rückforderungsansprüche gegebenenfalls selbstständig prüfen und geltend machen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundeshaus Nord, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an rtvg@bakom.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen und äussern uns wie folgt:

Dem neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen stimmen wir zu und haben keine ergänzenden Bemerkungen.

II. Die betroffenen Verwaltungseinheiten prüfen die Rückforderungsansprüche der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen 2010 bis 2015 und machen sie selbstständig geltend.

